

Entwurf des Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln

Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss am 19.11.2015



Werner Stuckmann

**Pflegedirektor Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie an der Rhein-
Mosel-Fachklinik Andernach**

**Landesvorsitzender Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen
der Psychiatrie (BFLK e.V.), Rheinland-Pfalz**



Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

Agenda:

1. **Pflege im Maßregelvollzug**
2. **Veränderungen durch den Gesetzesentwurf und Auswirkungen auf die Pflege**
 - **Stärkung der gesunden Anteile**
 - **Langzeituntergebrachte Patineten**
 - **Qualitätssichernde Maßnahmen**
 - **Dokumentation**
 - **Angehörige**
3. **Fazit**



Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

1. Pflege im Maßregelvollzug





Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

1. Pflege im Maßregelvollzug

- Die Pflege in der Forensischen Psychiatrie findet in einem Spannungsfeld von Besserung und Sicherung statt.
- *"Forensisch-psychiatrische Pflege ist eine Herausforderung und eine Leistung zugleich und erfolgt im Spannungsfeld von sozialer Kontrolle und pflegerischer Sorge."*
- Holmes, 2005; Mason 2002; in Kolbe, S.107

- Pflege im Maßregelvollzug besteht vor allem darin, den Patienten im Alltag sozial anerkannte Normen und Werte zu vermitteln. Unter Pflegeexperten wird dieses als
 - **„ Sozio-Milieuthérapie“**
- bezeichnet.



Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

1. Pflege im Maßregelvollzug

- Mit der Gestaltung des Alltages der Patienten unter Berücksichtigung sozialer Normen und Werte leistet die Pflege einen wesentlichen Beitrag zur Gefährlichkeitsreduktion. Dieses erfolgt vor allem durch die Form der Beziehungsgestaltung und die Vorbildfunktion. Patienten müssen teilweise (neu) lernen, konstante Beziehungen zu leben, Konflikte in Beziehungen auszuhalten und konstruktiv zu bearbeiten und die Erfahrung machen, dass Beziehungen auch in Krisensituationen hilfreich sein können. Viele der forensischen Patienten habe gerade diese Erfahrungen in ihrer Kindheit nicht machen können. Diese Form der Beziehungsgestaltung ermöglicht es, den Patienten bei persönlichen Krisen zu begleiten und dessen Reaktionen auf Umweltreize wahrzunehmen.



Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

1. **Pflege im Maßregelvollzug**

Anforderungen an die Pflegenden

Neben einer pflegerischen Ausbildung benötigen die Pflegenden umfassende Kenntnisse in rechtlichen Grundlagen, Kriminologie, Gesprächsführung, Krankheitslehre,

Daneben sind aber die sogenannten Soft-Skills, wie Empathiefähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Neugierde, Reflexionsfähigkeit und Teamfähigkeit notwendig.

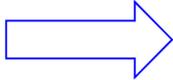


2. Veränderungen durch den Gesetzesentwurf und Auswirkungen auf die Pflege

- Stärkung der gesunden und sozialverantwortlichen Anteile der Persönlichkeit der Patienten  erfordert die Umsetzung neuer Pflegekonzepte, die in Deutschland im Maßregelvollzug bisher kaum erforscht sind (Recovery, Adherence,.....)
- Langzeituntergebrachte Patienten  (zeitweise) Reduzierung therapeutischer Maßnahmen bedingt einen größeren Aufwand an pflegerischen und arbeitstherapeutischen Leistungen
- Regelmäßige qualitätssichernde Maßnahmen werden vorgeschrieben  hier bedarf es in den Einrichtungen entsprechend qualifizierter Mitarbeiter (z.B. akademisch ausgebildeten Pflegeexperten)



2. Veränderungen durch den Gesetzesentwurf und Auswirkungen auf die Pflege

- **Erhöhung des Dokumentationsaufwandes**  **Der in § 40 formulierte Dokumentationsaufwand führt dazu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch mehr dokumentieren müssen als bisher, was bei der vorgelegten „Kostenneutralität“ dazu führen wird, dass der Patient weniger Leistungen erhalten wird und sich dadurch die Verweildauer verlängert**
- **Einbeziehung von Angehörigen**  **Angehörigenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Behandlung. Mit den vorgelegten gesetzlichen Regelungen wird dieses unterstrichen. Eine Ausweitung der Angehörigenarbeit führt aber in den Kliniken zu einem größeren organisatorischen und zeitlichen Aufwand.**



Stellungnahme aus Sicht eines Pflegedirektors

3. Fazit

- Zunehmende Patientenorientierung wird sehr begrüßt
- Durch die Regelungen entsteht ein erhöhter Bedarf an Fort- und Weiterbildung, der sich budgetär auswirken muss, damit dieses nicht zu Lasten der Patientenkontakte geht
- Um die Verweildauer zu reduzieren bedarf es vor allem Anstrengungen in Bezug auf Entlassungen in die Gemeindepsychiatrie
- Reformen des § 63 StGB führen vermutlich zu einer Reduzierung der Patientenzahlen
- Der demografische Wandel führt zu einem erhöhten Pflegeaufwand und zu einem „Pflegenotstand“. Dem muss dringend begegnet werden, vor allem auch im Hinblick auf die Gewinnung männlichen Pflegepersonals
- Im Gesetz sollte eine Personalbemessungsgrundlage festgeschrieben werden (Strukturqualität)